



An den
Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

20. August 2018

Entwurf einer Verordnung zur Regelung der zuständigen Stelle und der zuständigen Behörde sowie zur Übertragung der Ermächtigung zur Regelung von Einzelheiten zur Schiedsstelle nach Abschnitt 3 des Pflegeberufgesetzes (Pflegeberufezuständigkeitsverordnung – PfIBZustVO)

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

die Landesregierung hat den Entwurf einer Verordnung zur Regelung der zuständigen Stelle und der zuständigen Behörde sowie zur Übertragung der Ermächtigung zur Regelung von Einzelheiten zur Schiedsstelle nach Abschnitt 3 des Pflegeberufgesetzes (Pflegeberufezuständigkeitsverordnung – PfIBZustVO) beschlossen.

Die Verordnung enthält Vorschriften, die unter § 5 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes fallen.

Die Landesregierung hat beschlossen, die Verordnung vorbehaltlich des Ergebnisses der Anhörung des zuständigen Landtagsausschusses zu dem Entwurf der Verordnung auszufertigen.

Als Anlage übersende ich 60 Exemplare des Verordnungsentwurfs mit Begründung.

Ich gehe davon aus, dass der Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales zu hören sein wird.

Mit freundlichen Grüßen

Armin Laschet

**Verordnung zur Regelung der zuständigen Stelle und der zuständigen Behörde
sowie zur Übertragung der Ermächtigung zur Regelung von Einzelheiten zur
Schiedsstelle nach § 36 des Pflegeberufgesetzes
(Pflegeberufezuständigkeitsverordnung – PflBZustVO)**

Vom X. Monat 2018

Auf Grund des § 26 Absatz 6 Satz 1 und 2 des Pflegeberufgesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581) in Verbindung mit § 5 Absatz 3 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962, der zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462) geändert worden ist, insoweit nach Anhörung des fachlich zuständigen Ausschusses des Landtags, und auf Grund des § 36 Absatz 5 Satz 1 des Pflegeberufgesetzes verordnet die Landesregierung:

§ 1 Ausgleichsfonds

Landesweit zuständige Stelle zur Verwaltung des Ausgleichsfonds, zur Ermittlung des Finanzierungsbedarfs, zur Erhebung der Umlagebeträge sowie zur Auszahlung von Ausgleichszuweisungen nach § 26 Absatz 4 und 6 Satz 1 des Pflegeberufgesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581) ist die Bezirksregierung Münster.

§ 2

Zuständigkeit des Ministeriums

Zuständige Behörde nach den §§ 30 und 31 des Pflegeberufgesetzes sowie nach § 36 Absatz 2 in Verbindung mit § 26 Absatz 6 Satz 2 des Pflegeberufgesetzes ist das für Pflegeberufe zuständige Ministerium.

§ 3

Verordnungsermächtigung

Das für Pflegeberufe zuständige Ministerium wird ermächtigt, die Rechtsverordnung nach § 36 Absatz 5 Satz 1 Halbsatz 1 des Pflegeberufgesetzes zu erlassen.

§ 4
Evaluation

Das für Pflegeberufe zuständige Ministerium überprüft die Wirksamkeit dieser Verordnung. Es unterrichtet die Landesregierung über das Ergebnis bis zum 31. Dezember 2026.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 2. Januar 2019 in Kraft.

Düsseldorf, den X. Monat 2018

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Armin L a s c h e t

Der Minister für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration

Dr. Joachim S t a m p

Der Minister der Finanzen
Lutz L i e n e n k ä m p e r

Der Minister des Innern
Herbert R e u l

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Karl-Josef L a u m a n n